

Vereinssatzung des Odia Samaj Frankfurt e.V.

vom <01.04.2023>

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Odia Samaj Frankfurt“ (nachfolgend „der Verein“).
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach Eintragung den Namen „Odia Samaj Frankfurt“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in „Frankfurt, Germany“.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - (a) als soziale, kulturelle und sportliche Begegnungsstätte für seine Mitglieder zu dienen,
 - (b) die Freundschaft zwischen seinen Mitglieder sowie der Mitglieder zu Deutschen sowie anderen in Deutschland ansässigen Personen mit internationalen Beziehungen zu stärken und
 - (c) allgemeine Unterstützung und Hilfestellung für seine Mitglieder zu bieten.
 - (d) allgemeine Unterstützung und Hilfestellung für Odia-Leute, die nach Deutschland kommen, und Hilfe bei der Integration in die deutsche Gesellschaft, Prozesse und Kultur zu bieten.
 - (d) Verbreitung des Bewusstseins über das reiche Odia kultureerbe in Deutschland.
 - (e) Sprachkurse in Odia anzubieten, eventuell als Sommerkurs.

Zur Erreichung der vorstehend genannten Zwecke führt der Verein Veranstaltungen durch, die auch Nichtmitgliedern offenstehen und den Austausch insbesondere der Mitglieder zu Deutschen sowie anderen in Deutschland ansässigen Personen mit internationalen Beziehungen fördern sollen. Zudem sollen diese Veranstaltungen sowie gesonderte Veranstaltungen nur für Mitglieder dem Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern dienen und Informationen für die Mitglieder vermittelt werden.

- (2) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und ist insbesondere nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Jede Person, die mit den Zwecken des Vereins übereinstimmt und diese unterstützt, kann Mitglied werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten.
- (2) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Mitgliederversammlung kann für Minderjährige, für Studenten sowie für den Fall, dass mehrere Angehörige einer Familie Mitglied des Vereins sind, vergünstigte Beiträge beschließen.
- (3) Über die Aufnahme, die schriftlich beim Vorstand beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand.
- (4) Im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft können Mitglieder keine Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge beantragen.
- (5) im Todesfall eines Mitgliedes wird die Mitgliedschaft automatisch storniert

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es (i) schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder (ii) wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung mindestens eines Jahresmitgliedsbeitrags in Verzug ist und es trotz Mahnung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat seit Mahnung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht zahlt.
- (4) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Bei der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied (sofern es dem Vorstand angehört) nicht stimmberechtigt.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, das Ruhen der Mitgliedschaft ab dem Zeitpunkt anzuordnen, in dem ein Mitglied mit der Zahlung eines Beitrags oder eines Teils des Beitrags in Verzug gerät (suspendiertes Mitglied). Mit vollständiger Zahlung aller ausstehenden Beiträge kann ein suspendiertes Mitglied wieder sämtliche Mitgliedsrechte ausüben.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand und

(c) das Exekutivkomitee.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und soll bis Ende Februar eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies nach Auffassung des Vorstands im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Exekutivkomitees schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Zwischen dem Verlangen nach Einberufung der Mitgliederversammlung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von 1 Monat und darf höchstens eine Frist von 3 Monaten liegen.
- (3) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind. Mitglieder unter 18 Jahren dürfen aber an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und haben Rederecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann für den Fall, dass keines der beiden Quoren erreicht wird, für den selben Tag und für einen Zeitpunkt, der mindestens 30 Minuten nach der Uhrzeit der ursprünglichen Mitgliederversammlung liegt, zu einer neuen Mitgliederversammlung einladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet sofern notwendig während der ordentlichen Mitgliederversammlungen unter anderem über
 - (a) den Jahresbericht des Vorstands,
 - (b) den Rechnungsabschluss des vorhergehenden Kalenderjahres,
 - (c) die allgemeine Ausrichtung des Vereins innerhalb des Vereinszwecks und Handlungsanweisungen an Vorstand und Exekutivkomitee,
 - (d) die Wahl von neuen Vorstandsmitgliedern und neuen Mitgliedern des Exekutivkomitees, sofern erforderlich,
 - (e) die Wahl von Kassenprüfern,
 - (f) Änderungen der Beitragssatzung und
 - (g) alle sonstigen Fragen, zu der von einem einzelnen Mitglied eine Aussprache oder Entscheidung gewünscht wird.

§ 7

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in Textform (grundsätzlich per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail Adresse, im Falle des Fehlens einer E-Mail Adresse durch Brief an die letzte dem Verein bekannte postalische Adresse) einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der E-Mail bzw. bei Versand per Brief die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post. In den Fällen des § 7 Abs. 4 Satz 2 (Beschlussunfähigkeit) kann der Vorstand für den selben Tag und für einen Zeitpunkt, der mindestens 30 Minuten nach der Uhrzeit der ursprünglichen Mitgliederversammlung liegt, zu einer

neuen Mitgliederversammlung einladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist, sofern in der Einladung auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen wird.

§ 8

Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (3) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten bei gleicher Anzahl an Ja- und Nein-Stimmen sowie dann, wenn die Enthaltungen mehr als die Hälfte aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausmachen, als Nein-Stimmen und werden in allen anderen Fällen nicht mitgezählt.
- (4) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszwecks ist eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Der Versammlungsleiter kann ein anderes Abstimmungsverfahren festlegen. Wenn mindestens 5 der erschienenen Mitglieder dies verlangen, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
- (6) Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch schriftliche Bevollmächtigung von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht soll spätestens 48 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Schriftführer übergeben werden. Kann diese Frist aus vom Vollmachtgeber nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss darüber, ob eine Vollmacht dennoch akzeptiert werden kann. Ein Mitglied kann maximal die mit ihm in direkter Linie Verwandten sowie seine Geschwister und maximal ein weiteres Mitglied aufgrund einer solchen Vollmacht vertreten.

§ 9

Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§ 9) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10

Vorstand und Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahren gewählt, bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeister

- e) Stellvertretender Schatzmeister
- f) Einfaches Vorstandsmitglied

(2) Der Verein wird vom Vorsitzenden oder vom Stellvertretenden Vorsitzenden (jeweils einzeln) vertreten. Zu Ausgaben bis zur Höhe von 300,- Euro ist der Schatzmeister allein berechtigt. Ihm ist auf Verlangen hierüber eine gesonderte Vollmacht zu erteilen.

(3) Aufgaben des Vorstands sind unter anderem

- a) innerhalb des Vereinszwecks und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins zu führen,
- b) mit anderen Organisationen und Institutionen Kontakt zu halten, zu kooperieren und gegebenenfalls auch förmliche Vereinbarungen zur Zusammenarbeit schließen, sofern dies jeweils in Übereinstimmung mit dem Zweck des Vereins (§ 2) erfolgt,
- c) für die ordentliche Mitgliederversammlung
 - (i) die Tagesordnung festzulegen,
 - (ii) einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Vereins zu verfassen,
 - (iii) den geprüften Jahresabschluss vorzulegen, sofern ein solcher erforderlich ist und
- d) die Kommunikation mit den Mitgliedern.

(4) Der Schatzmeister verwaltet die Rechnungsunterlagen und ist den Kassenprüfern sowie den anderen Vorstandsmitgliedern gegenüber zur Auskunft verpflichtet.

(5) Die Ausgaben des Vereins dürfen die Einnahmen nicht überschreiten. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(6) Der Schriftführer ist zur Aufbewahrung sämtlicher Korrespondenz des Vereins sowie der Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie der Protokolle der Sitzungen von Vorstand und Exekutivkomitee verpflichtet.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Mitglied des Vorstands kann nur sein, wer die indische Sprache hinreichend beherrscht.

§ 11

Exekutivkomitee (Optional)

- (1) Die Bildung eines Exekutivkomitees ist optional und kann während der Generalversammlung beschlossen werden.
- (2) Dem Exekutivkomitee gehören mindestens 5 und maximal 10 Mitglieder an, die für die Dauer von 1 Jahren gewählt werden, jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt bleiben.

(3) Das Exekutivkomitee

- berät den Vorstand in allen Fragen, die die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen betreffen,
- kann der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern machen,

- kann dem Vorstand Vorschläge machen für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie für die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen und
- soll im Zusammenhang mit der Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung, soweit erforderlich und ggfs. nach Konsultation mit den Mitgliedern Vorschläge für Satzungsänderungen (insbesondere hinsichtlich der Zwecke des Vereins) machen.

(4) Das Exekutivkomitee kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Mitglied des Exekutivkomitees kann nur sein, wer die indische Odia-Gemeinschaft Sprache hinreichend beherrscht.

Frankfurt am Main, den <01.04.2023>